Europäische Hochschulschriften

Rechtswissenschaft

Julia Maria Niioka

„Naming and Shaming“ – Ein neues ambulantes Sicherungsmittel im Umgang mit Sexualstraftätern?

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Umgang mit den Daten verurteilter Sexualstraftäter in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika

PL ACADEMIC RESEARCH

PETER LANG · Academic Research

II / 5412

Der Umgang mit gefährlichen Sexualstraftätern ist eine der umstrittensten Fragen der Kriminalpolitik, die sich ständig aktualisiert. Offenbar angeregt durch Entwicklungen in den Vereinigten Staaten ist auch in Deutschland der Ruf laut geworden nach einer zentralen Speicherung von (identifizierenden und lokalisierenden) Informationen über entlassene Sexualstraftäter und Zugriffsmöglichkeiten der Allgemeinheit auf diese Informationen. Inwieweit Gefahren auf diese Weise kontrollierbar oder gar beseitigt werden können, verdeutlicht ein Blick auf die Rechtslage in den Vereinigten Staaten. Möglichkeiten und Grenzen im Umgang mit den Daten verurteilter Sexualstraftäter in Deutschland werden vor dem Hintergrund erster Ansätze, wie etwa der im Einzelfall ausgesprochenen Warnung vor einem zugezogenen gefährlichen Täter oder aber der auf Ebene einiger Bundesländer eingeführten Konzepte der informationellen Vernetzung zwischen Justiz und Polizei untersucht und einer kritischen Würdigung unterzogen.

Die Autorin lebt in Düsseldorf und arbeitet als Syndikusanwältin bei einem Energieversorger.

www.peterlang.com

„Naming and Shaming“ – Ein neues ambulantes Sicherungsmittel im Umgang mit Sexualstraftätern?

Europäische Hochschulschriften

European University Studies

Publications Universitaires Européennes

Reihe II	**Rechtswissenschaft**
Series II	Law
Série II	Droit

Band/Volume **5412**

Julia Maria Niioka

„Naming and Shaming“ – Ein neues ambulantes Sicherungsmittel im Umgang mit Sexualstraftätern?

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Umgang mit den Daten verurteilter Sexualstraftäter in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika

PL ACADEMIC RESEARCH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 2012

D 188
ISSN 0531-7312
ISBN 978-3-631-62538-5 (Print)
E-ISBN 978-3-653-04841-4 (E-Book)
DOI 10.3726/978-3-653-04841-4

© Peter Lang GmbH
Internationaler Verlag der Wissenschaften
Frankfurt am Main 2013
Alle Rechte vorbehalten.
PL Academic Research ist ein Imprint der Peter Lang GmbH

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 13

Erster Teil: Die Rechtslage in den Vereinigten Staaten 17

Einführung 17

1. Kapitel: Sexualkriminalität in den Vereinigten Staaten 20

A. Überblick über die Straftatbestände der Sexualdelikte 20

B. Umfang der Sexualkriminalität 24
I. Der Uniform Crime Report 24
II. Der National Crime Victimization Survey 25
III. Ergebnis 25

C. Legalbewährung von Sexualstraftätern 27
I. Ältere Studien 28
II. Studie des Buerau of Justice Statistics von 1989 29
III. Studie des Buerau of Justice Statistics von 2003 29
IV. Ergebnis 31

2. Kapitel: Einschlägige Gesetzeslage 33

A. Sicherung durch Unterbringung und Aufenthaltsbeschränkungen 33
I. „Sexually Violent Predador Laws“ 33
1. Regelungsinhalt 33
2. Vergleichbare Maßnahmen in Deutschland 36
II. „Residency Restriction Laws“ 38
1. Regelungsinhalt 38
2. Vergleichbare Maßnahmen in Deutschland 43
III. Stellungnahme 45

B. Sicherung durch Datenspeicherung und Übermittlung 46
I. „Sex Offender Registration and Notification Laws“ 46
1. Die Rechtslage auf Bundesebene 46
a) Der „Jakob Wetterling Crimes against Children and Sexually Violent Offender Registration Act“ von 1994 46
b) Der „Adam Walsh Child Protection and Safety Act“ von 2006 49
aa) Der registrierungspflichtige Personenkreis 49
bb) Die der Registrierung unterliegenden Angaben 50
cc) Die Dauer der Registrierung 51
dd) Die Veröffentlichung der registrierten Informationen 52
(1) „Sex Offender Websites“ 53
(2) „Community Notification Program“ 55
2. Rechtslage auf Ebene der Bundesstaaten 56
a) Die gesetzgeberische Intention 57
b) Die Registrierung von Tätern 58
aa) Der Registrierungspflicht unterfallende Personen 58
bb) In das Register aufzunehmende Informationen 59
cc) Dauer der Registrierung 61

dd) Verstoß gegen Registrierungspflichten 61
ee) Kosten und Gebühren einer Registrierung 63
c) Die Veröffentlichung der registrierten Informationen 63
d) Anwendung auf jugendliche Täter 67
3. Folgen der Registrierungs- und Notifizierungsgesetze 68
a) Praktische Auswirkungen der Regelungen auf die betroffenen Personen 69
b) Empirische Untersuchungen zur Wirksamkeit von von Registrierungs- und Notifizierungsgesetzen 71
aa) Schram/Milloy (1995) 72
bb) Walker/Maddan/VanHouten/Ervin-McLarty (2008) 73
cc) Zogba/Witt/Dalessandro/Veysey (2008) 74
dd) Prescott/Rockoff (2008) 75
c) Zwischenergebnis 77
II. Vorläufige Bewertung 77

3. Kapitel: Rechtliche Bewertung der Registrierungs- und Notifizierungsgesetze 81

A. Die Vereinbarkeit der Registrierungs- und Notifizierungsgesetze mit dem „Due Process"- Grundsatz 81
I. Verletzung der Privatsphäre („Right to Privacy") 83
1. Entwicklung des „Right to Privacy" in der Rechtsprechung 84
a) Paul v. Davis 84
b) Whalen v. Roe 84
c) United States Department of Justice v. Reporters Committee for Freedom of the Press 85
2. Übertragung auf die Registrierungs- und Notifizierungsgesetze 86
a) Corbin v. Chitwood 88
b) Doe v. Poritz 89
c) Paul P. v. Veniero 90
3. Stellungnahme 90
II. Verletzung von Verfahrensrechten („Procedural Due Process") 92
1. Die Entwiclung des „Procedural Due Process" Grundsatzes in der Rechtsprechung 92
a) Wisconsin v. Constantineau 92
b) Paul v. Davis 93
2. Übertragung auf die Registrierungs- und Notifizierungsgesetze 94
3. Stellungnahme 95

B. Vereinbarkeit der Registrierungs- und Notifizierungsgesetze mit Verfassungsgrundsätzen, die an den Strafcharakter eines Gesetzes anknüpfen 96
I. Allgemeine Kriterien zur Abgrenzung der Rechtsnatur von Gesetzen 97
1. Kennedy v. Mendoza-Martinez 97
2. United States v. Halper 98
3. Kansas v. Hendricks 99
II. Verfassungsgrundsätze, die an den Strafcharakter eines Gesetzes anknüpfen 100
1. Verstöße gegen das Rückwirkungsverbot („Ex Post Facto Clause") 100

2. Verstoß gegen das Verbot übermäßiger Bestrafung („Cruel and Unusual Punishment") 102
3. Verbot der Doppelbestrafung („Double Jeopardy Clause") 103
III. Übertragung auf die Registrierungs- und Notifzizierungsgesetze 103
1. Doe v. Pataki 104
2. State v. Myers 105
3. Doe v. Otte 106
4. E.B. v. Verniero 106
5. Smith v. Doe 109
IV. Stellungnahme 110

C. Die Vereinbarkeit der Registrierungs- und Notifizierungsgesetze mit dem Recht des Einzelnen auf Resozialisierung 111
I. Die Entwicklung des Resozialisierungsgedankens in der amerikanischen Kriminalpolitik 112
II. Gesetzliche Verankerung des Resozialisierungsgedankens 115
1. Verfassungsrechtliche Vorgaben 115
a) Bundesebene 115
b) Ebene der Bundesstaaten 118
2. Einfachgesetzliche Vorgaben 119
III. Stellungnahme 120

D. Ergebnis 122

Zweiter Teil: Die Rechtslage in Deutschland 125

Einführung 125

1. Kapitel: Sexualkriminalität in Deutschland 129

A. Sexualdelinquenz im Gesamtbild der Kriminalität 129

B. Legalbewährung von Sexualstraftätern 131
I. Ältere Studien 132
1. Wiederholt (1989) 132
2. Dünkel/Geng (1993) 132
3. Berner/Bolterauer (1995) 133
4. Dimneck/Duncker (1996) 134
II. Studie der Kriminologischen Zentralstelle (2001) 134
1. Forschungsdesign 134
2. Ergebnisse 136
III. Ergebnis 139

2. Kapitel: Verfassungsrechtliche Aspekte 141

A. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung 142
I. Entwicklung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung 142
II. Das Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfG 65, 1 ff.) 143
III. Das G-10 Urteil vom 14. Juli 1999 (BVerfG 100, 313 ff.) 145
IV. Das Urteil zur Vorratsdatenspeicherung vom 2. März 2010 (BVerfG, NJW 2010, 833) 146
V. Anforderungen des Rechts auf Informationelle Selbstbestimmung

an die staatliche Informationsverarbeitung 147
1. Keine Herstellung von Persönlichkeitsprofilen 148
2. Anforderungen an die Eingriffsgrundlage 148
3. Der Grundsatz der Zweckbindung 149
4. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 150

B. Das Recht auf Resozialisierung 151
I. Gesetzliche Verankerung des Rechts auf Resozialisierung 152
II. Das Recht auf Resozialisierung in der Rechtsprechung 154
1. Die Lebach-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1973 und 1999 (BVerfG 35, 202 ff.; BVerfG, NJW 2000, 1859) 155
2. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.06.2009 (BVerfG, AfP 2009, 365) 157
3. Instanzgerichtliche Entscheidungen 159
4. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15.12.2009 (BGH, NJW 2010, 757) 160
III. Anforderungen des Rechts auf Resozialisierung an die staatliche Informationsverarbeitung 162
1. Übermittlung von Informationen durch den Staat 162
2. Veröffentlichung von Informationen zu präventiven Zwecken 164

3. Kapitel: Speicherung personenbezogener Daten verurteilter Sexualstraftäter und deren Übermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs 166

A. Spezialregelungen der Speicherung und –übermittlung personenbezogener Daten verurteilter Straftäter 167
I. Datenspeicherung und Übermittlung nach dem Bundeszentralregistergesetz 167
1. Inhalt des Registers und Dauer der Speicherung 168
2. Verwertungsverbot 169
3. Auskunft aus dem Register 171
4. Stellungnahme 174
II. Datenspeicherung und Datenübermittlung nach dem Strafvollzugsgesetz 175
1. Der Adressat der Übermittlung 175
2. Die übermittelbaren Informationen 177
3. Voraussetzungen einer Übermittlung 178
4. Stellungnahme 179
III. Ergebnis 182

B. Datenspeicherung und –übermittlung durch die Polizei auf Grundlage der Polizeigesetze 182
I. Systematische Einordnung der Informationsspeicherung und Übermittlung durch die Polizei 183
1. Kompetenz zur präventiven Speicherung personenbezogener Daten und deren Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen 183
2. Klassische Aufgabe der Gefahrenabwehr? 187
3. Erweiterte Begriffsdefinition 190
4. Zwischenergebnis 194

II. Speicherung von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Landespolizeigesetze 195
1. Voraussetzungen der Speicherung 195
2. Dauer der Speicherung 196
3. Zwischenergebnis 197
III. Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs bzw. an die Öffentlichkeit 198
1. Datenübermittlung auf Initiative der Polizeibehörden 199
a) Voraussetzungen einer Übermittlung 200
aa) Datenübermittlung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl 200
bb) Datenübermittlung zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person bzw. Wahrung schutzwürdiger Interessen einer Person 200
cc) Datenübermittlung zur polizeilichen Aufgabenerfüllung 202
dd) Datenübermittlung als Bekanntgabe an die Öffentlichkeit 204
b) Verhältnismäßigkeit der Datenübermittlung 206
aa) Geeignetheit der Übermittlung 206
bb) Erforderlichkeit der Übermittlung 207
cc) Angemessenheit der Übermittlung 209
(1) Erheblicher Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen 209
(2) Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Zweckbindung 210
(3) Beachtung von Übermittlungs- und Verwertungsverboten 211
(4) Zeitliche Grenzen der Übermittlung 213
(5) Benachrichtigung und Anhörung des Betroffenen 213
(6) Anwendung auf Jugendliche und Heranwachsende 214
c) Zwischenergebnis 215
2. Datenübermittlung nach Auskunftsbegehren von Privatpersonen 215
3. Warnungen als Instrument des kriminalpräventiven Prangers 216
a) Die Wiederentdeckung des Prangers 216
b) Abgrenzung zu den Warnungen vor haftentlassenen Sexualstraftätern 220
c) Der Einsatz des Prangers zu präventiven Zwecken 221
aa) Der Mechanismus des Prangers 221
bb) Die Entfaltung präventiver Wirkungen 223
(1) „Traditional Law and Economics“ Perspektive 223
(2) „Preferenz-Shaping“ Perspektive 224
(3) Kritische Perspektive 226
cc) Stellungnahme 227
d) Zwischenergebnis 230
IV. Ergebnis 231

4. Kapitel: Eigene Bewertung 232

Dritter Teil: Datenspeicherung und -übermittlung im Rahmen des Konzepts „HEADS“ in Bayern 237

1. Kapitel: Die Ausgestaltung des Konzepts 238

A. Zielsetzung 238

B. Erfasster Personenkreis 239
I. Anlasstat 240
II. Qualifizierung als Risikoproband 240

C. Beteiligte Stellen und praktische Wirkungsweise von HEADS 243

D. Präventivpolizeiliche Maßnahmen nach Aufnahme des Probanden in das HEADS-Konzept 245

E. Die Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter 246

2. Kapitel: Einordnung der Datenspeicherung und -übermittlung im Rahmen des HEADS- Konzepts in die geltende Rechts- und Gesetzeslage 249

A. Systematische Einordnung des HEADS-Konzepts 249

B. Speicherung von personenbezogenen Daten in der HEADS-Zentraldatei 250

C. Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen des HEADS-Konzepts 252
I. Übermittlung durch die Strafvollzugsanstalt bzw. Maßregeleinrichtung 252
II. Übermittlung durch die Vollstreckungsbehörde 253
1. Übermittlungen an die Führungsaufsichtsstelle 254
2. Übermittlungen an die HEADS-Zentralstelle 254
III. Übermittlung durch die Führungsaufsichtsstelle 257
1. Übermittlungen an die Bewährungshilfe 257
2. Übermittlungen an die Polizei 257
3. Übermittlungen an die Vollstreckungsbehörde 258
IV. Übermittlung durch die Bewährungsaufsichtsstelle bzw. den Bewährungshelfer 259
1. Übermittlungen an die Führungsaufsicht 259
2. Übermittlungen an die Vollstreckungsbehörde 259
3. Übermittlungen an die Polizei 260
V. Übermittlungen durch die Polizei 261
1. Übermittlungen an die am Konzept beteiligten Stellen 261
2. Übermittlungen an Stellen außerhalb von HEADS 261
a) Übermittlungen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs 261
b) Übermittlungen im Rahmen von Gefährderansprachen 263
VI. Zwischenergebnis 265

3. Kapitel: Abgrenzung des HEADS-Konzepts zu den Registrierungs- und Notifizierungsgesetzen in den Vereinigten Staaten und anderen Ansätzen in Deutschland 266

A. Abrenzung des HEADS-Konzepts zu den Registrierungs- und Notifizierungsgesetzen in den Vereinigten Staaten 266

B. Abgrenzung des HEADS-Konzepts zu anderen Ansätzen in Deutschland 268
I. Das Konzept K.U.R.S. in Niedersachsen 269
1. Der erfasste Personenkreis 269
2. Das Meldeverfahren 270
3. Die Zuständigkeit der beteiligten Stellen 273

II. Das Konzept ARGUS in Hessen 275
1. Erfasster Personenkreis 275
2. Die beteiligten Stellen und der Ablauf des Meldeverfahrens 276
III. Abgrenzung zum HEADS-Konzept 278

4. Kapitel: Eigene Bewertung 281

A. Vereinbarkeit von HEADS mit dem Recht des Einzelnen auf Resozialisierung und informationelle Selbstbestimmung 281

B. Vereinbarkeit von HEADS mit der Funktion der Führungsaufsicht 283
I. Zwecksetzung und Entwicklung der Führungsaufsicht 284
II. Die Anordnungsvoraussetzungen 287
III. Betreuung und Kontrolle des Probanden 288
IV. Einbindung der Polizei in die Kontrolle und Überwachung 290
V. Zwischenergebnis 292

C. Vereinbarkeit von HEADS mit der Funktion der Bewährungshilfe 292
I. Zielsetzung und Entwicklung der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung 292
II. Betreuung und Kontrolle des Probanden 293
III. Einbindung der Polizei in die Kontrolle und Überwachung 295
IV. Zwischenergebnis 296

D. Ergebnis 296

Abschließende Gesamtzusammenfassung und Ausblick 299

Literaturverzeichnis 305

Materialien 319

Einleitung

Der Umgang mit gefährlichen Sexualstraftätern ist eine der umstrittensten Fragen der Kriminalpolitik, die sich ständig aktualisiert. Stets gilt es, die bestmögliche Balance zu finden zwischen den Sicherheitsbedürfnissen der Allgemeinheit und den Rechten des verurteilten Täters. Insbesondere in der Öffentlichkeit lösen Nachrichten über Sexualstraftaten starke Reaktionen aus, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass Taten nicht nur durch psychisch kranke, sondern oft durch vermeintlich „harmlose" Personen begangen werden, die bisher unbescholten „in der Nachbarschaft" gelebt haben und die Taten sich darüber hinaus meist durch ein erschütterndes Potential an Grausamkeit auszeichnen.[1] Der unmittelbaren Forderung nach einem „Wegsperren für immer" oder zumindest für eine möglichst lange Zeit und damit der Beseitigung der Gefahr durch ihre Ausschaltung ist der Gesetzgeber schließlich auch nachgekommen, zum einen durch die Anhebung der Strafrahmen für Sexualstraftaten[2] und zum anderen (zumindest bis zu der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17.12.2009[3]) durch die stetige Ausweitung der Anordnungsmöglichkeiten der (vorbehaltenen und nachträglichen) Sicherungsverwahrung.[4] Unabhängig davon, dass im Hinblick auf den weitaus größten Teil aller Sexualstraftäter die Anordnungsvoraussetzungen einer Sicherungsverwahrung in der derzeit noch geltenden Fassung der §§ 66 ff. StGB[5] nicht vorliegen und diese zu einem bestimmten Zeitpunkt in Freiheit entlassen werden müssen, so wird deutlich, dass sich die Gefahr auf diese Weise nicht beseitigen lässt. Vielmehr stellt sich die Frage nach Handlungs-

---

1 So etwa aktuell im Fall Mirco, „Der Fall Mirko ist aufgeklärt", FAZ online, Artikel vom 27.01.2011, abrufbar unter: http://www.faz.net/s/Rub77CAECAE94D7431F9EACD163751D4CFD/Doc~E6977C92A68604C0996DE73C1DC4A7B63~ATpl~Ecommon~Scontent.html (Stand 10/2011).

2 Beispielsweise durch das sechste Strafrechtsreformgesetz vom vom 26.01.1998, BGBl. I S. 164.

3 Entscheidung vom 17.12.2009, Beschwerdenummer 19359/04, NJW 2010, S. 2495. Bestätigt wurde diese Rechtsprechung nochmal durch die Entscheidung des EGMR vom 13.01.2011, NJOZ 2011, S. 1494.

4 Gesetz vom 26.01.1998, BGBl. I S. 160; Gesetz vom 21.08.2002, BGBl. I S. 3344 (vorbehaltene Anordnung); Gesetz vom 23.07.2004, BGBl. I S. 1838 (nachträgliche Anordnung). In den genannten Enscheidungen (Fn. 3) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zum einen die zeitlich unbeschränkte Verlängerung der Sicherungsverwahrung und zum anderen die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung u.a. unter Berufung auf einen Verstoß gegen den „nulla poena sine lege"-Grundsatz aus Art. 7 EMRK für konventionswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 04.05.2011 (NStZ 2011, S. 450) die Regelungen zur Sicherungsverwahrung sowohl in der vor und nach dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2300) für verfassungswidrig erklärt.

5 Das Bundesverfassungsgericht hat eine zweijährige Frist zur Einführung neuer Regelungen gesetzt und für diesen Zeitraum die Regelungen der §§ 66 ff. StGB in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2300) für weiterhin anwendbar erklärt.

strategien und –möglichkeiten auf ambulanter Basis, die den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit in vergleichbarer Weise Rechnung tragen können. Die aktuelle Reform der Führungsaufsicht mit dem Ziel, ein effizienteres Betreuungs- und Kontrollinstrument zu schaffen, stellt bereits einen wesentlichen Schritt in diese Richtung dar.[6]

Rechtsentwicklungen in anderen Ländern, insbesondere in den Vereinigten Staaten, scheinen nicht ganz ohne Einfluss auf die Konzipierung neuer Handlungsstrategien in Deutschland gewesen zu sein. In den Vereinigten Staaten hat sich der Fokus der kriminalpolitischen Aufmerksamkeit bereits seit Beginn der 1990er Jahre auf die Einführung neuer Sicherheitskonzepte im Umgang mit Sexualstraftätern gelegt. Neben der Verwahrung von Tätern in Anknüpfung an ihre fortbestehende Gefährlichkeit nach Verbüßung der Strafe im Wege des *„civil committment"* und damit einem der nachträglichen Sicherungsverwahrung vergleichbaren Sicherungsinstrument, hat sich der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Aktivitäten auf ein neues Mittel konzentriert: die zentrale Speicherung von (identifizierenden und lokalisierenden) Informationen über entlassene Sexualstraftäter durch die Polizei und die Ermöglichung des Zugriff auf diese Informationen durch die Allgemeinheit. Auf diese Weise soll das Gefühl vermittelt werden, dass die Gefahr vor dem unbekannten Täter beseitigt oder zumindest kontrollierbar ist. Diese zweifellos in den Vereinigten Staaten selbst stark umstrittenen Gesetze haben sich bis zum heutigen Zeitpunkt etabliert und sind, ungeachtet aller Zweifel an ihrer tatsächlichen Wirksamkeit und der extrem belastenden Auswirkungen für die Betroffenen, fester Bestandteil der amerikanischen Kriminalpolitik geworden. Darüber hinaus wurde aber sogar noch weiterer Handlungsbedarf erkannt und ein drittes Konzept zur Beseitigung von Sicherheitsrisiken geschaffen: die Einführung von „Sicherheitszonen" durch die sog. *„Residency Restriction Laws",* die in erster Linie an eine Sicherung durch Aufenthaltsbeschränkungen anknüpfen und Sexualstraftäter teilweise flächendeckend aus städtischen Regionen „verbannen".

Dass sich die Diskussion in Deutschland durch diese Entwicklungen nicht gänzlich unbeinflusst gezeigt hat, verdeutlicht die auch hier Einzug haltende Dämonisierung der Gruppe der Sexualstraftäter durch ihre Titulierung als „Bestien"[7] und erinnert damit stark an die amerikanische Gleichsetzung von Sexualstraftätern mit gefährlichen Raubtieren (*„sexually violent predator"*)[8]. Darüber hinaus wurden auch in Deutschland Forderungen nach einer öffentlich einsehbaren Datenbank für Sexualstraftäter geäußert und diskutiert, um die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gegen Gefahren zu rüsten.[9] Wenn-

---

6 Gesetz vom 13.04.2007, BGBl. I S. 513.

7 Landtag von Baden-Württemberg, Sitzung vom 31.01.2001, Plen. Protokoll 12/102, S. 8020.

8 In zahlreichen Bundesstaaten werden die Gesetze zur Unterbringung von psychisch kranken Sexualstraftätern als „sexually violent predator laws" bezeichnet, vgl. dazu unten unter erster Teil, 2. Kapitel, A., I.

9 Vgl. dazu den 23. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten vom 01.12.2009, Bay. LT Drs. 16/2100, S. 32. Abrufbar unter: http://www.datenschutz-

gleich eine Informationsveröffentlichung auf derart breiter Basis bisher nicht in die Praxis umgesetzt, sondern sehr kritisch beurteilt wurde, so ist auch hier das (vermeintliche) Potential der Sicherung der Allgemeinheit durch „die Macht des Wissens" offenbar erkannt worden und hat sogar bereits Eingang in die polizeiliche Praxis gefunden. Beispiele hierfür sind zum einen die (bisher als Einzelfall) ausgesprochene Warnung des zuständigen Landrats vor einem neu zugezogenen, gefährlichen Sexualstraftäter.[10] Diese Maßnahme spiegelt in ihrer Zweckbestimmung und Ausgestaltung die U.S. amerikanischen Regelungen wider und geht, wie noch zu zeigen sein wird, sogar über die Eingriffsintensität vieler dortiger Staatenregelungen hinaus. Zum anderen zu nennen sind die seit 2006 auf Ebene einiger Bundesländer eingeführten Konzepte der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Polizei, durch die in erster Linie die enge informationelle Vernetzung der an der Haftentlassung beteiligten Stellen erreicht und so die Kontrolle und Überwachung haftentlassener Straftäter verbessert werden soll.[11] Die Übermittlung von Informationen an die Allgemeinheit ist zwar nicht der primäre Zweck der Konzepte, jedoch als „Kern-" oder „Standardmaßnahme" integrierter Bestandteil.

Angesichts dieser Entwicklungen gilt es, einen Blick zu werfen auf die Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs mit Daten verurteilter Sexualstraftäter. Denn die Übermittlung von Informationen über Straftäter und –taten an Dritte ist, das verdeutlicht das Bundeszentralregistergesetz in Deutschland, grundsätzlich sehr engen Grenzen unterworfen und zu präventiven Zwecken gar nicht vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem klare Grenzen gezogen, die den Einzelnen in der Phase nach Haftentlassung schützen und dessen Wiedereingliederung ermöglichen sollen:

> „Hat die das öffentliche Interesse veranlassende Tat mit der Strafverfolgung und strafgerichtlichen Verurteilung die im Interesse des öffentlichen Wohls gebotene gerechte Reaktion der Gemeinschaft erfahren und ist die Öffentlichkeit hierüber hinreichend informiert worden, so lassen sich darüber hinausgehende, fortgesetzte oder wiederholte Eingriffe in den Persönlichkeitsbereich des Täters in der Regel nicht rechtfertigen (...)."[12]

Wird nun aber unter der Prämisse, dass dies zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist, zum Zweck einer Datenverarbeitung und vor allem Übermittlung auf das allein durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzte Recht der Gefahrenabwehr ausgewichen, so besteht die Gefahr einer Aushöh-

---

bayern.de/nav/1003.html (Stand 10/2011); „Datenveröffentlichung: Ministerien lehnen Internetpranger für freigelassene Straftäter ab". Die Zeit online, Artikel vom 09.08.2010, abrufbar unter: http://www.zeit.de/politik/deutschland/2010-08/Internet-Straftaeter (Stand: 10/2011). „Straftäter im Netz: Internetpranger für Sexualstraftäter?" Hamburger Abendblatt, Artikel vom 09.08.2010, Abrufbar unter: http://www.abendblatt.de/politik/article1594110/Internet-Pranger-fuer-Sexualstraftaeter.html (Stand 10/2011).

10 Pressemitteilung des Landrats von Heinsberg vom 02.03.2009, abrufbar im Internetportal der Polizei von Nordrhein-Westfalen: http://www.polizei-nrw.de/ presseportal/behoerden/heinsberg/article/meldung-090302-152754-74-499.html (Stand 3/2011).

11 So etwa das Konzept HEADS (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter) in Bayern, im Einzelnen dazu unten, Dritter Teil.

12 BVerfG 35, 202 (233).

lung dieser Grundsätze. Darüber hinaus wirft die informationelle Vernetzung öffentlicher Stellen dahingehend, dass ein entlassener Straftäter über die Erfüllung des staatlichen Strafanspruchs hinaus zum Gegenstand einer umfassenden staatlichen Kontrolle und Überwachung gemacht wird, angesichts des durch das Bundesverfassungsgericht mehrfach ausgesprochenen Verbots einer Totalüberwachung nicht unerhebliche Bedenken auf.[13] Der Staat darf den Einzelnen nicht zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit

> „registrieren und (..) katalogisieren, (...) und ihn damit wie eine Sache (...) behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist“[14].

Eine rechtsvergleichende Untersuchung ist stets geeignet, Perspektiven über die eigene Rechtsordnung hinaus zu erweitern, aber auch aus Erfahrungen zu lernen. Der Umgang mit gefährlichen Sexualstraftätern stellt in diesem Zusammenhang ein gutes Beispiel dar. Dass sich seit Mitte der 1990er Jahre bis zum heutigen Zeitpunkt die deutsche Kriminalpolitik auf die amerikanische zubewegt hat, verdeutlicht die Aussage von Susanne Walther aus dem Jahr 1997. Ihrer Auffassung zufolge war es bereits Mitte der 1990er Jahre

> „nur eine Frage der Zeit, bis gefordert würde, den örtlichen Polizeibehörden (wie in den USA) nicht erst anlässlich eines konkreten Ermittlungsverfahrens, sondern gleichsam präventiv Mitteilung über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften bzw. neu zugezogenen Verurteilten und deren Personenkennzeichen zu machen“.[15]

Blickt man auf die auf Landesebene eingeführten Konzepte, so zeigt sich, dass diese Zukunftsvorstellung bereits Realität geworden ist. Insbesondere die Folgen des amerikanischen Modells einer informationellen Überwachung sollen verdeutlichen, dass eine solche Entwicklung lieber nicht noch weiter voranschreiten sollte

13 BVerfG 109, 279 (313); BVerfG 112, 304 (319).
14 BVerfG 27, 1 (6).
15 Walther, MschrKrim 1997, S. 199 (217).

Erster Teil: Die Rechtslage in den Vereinigten Staaten

Einführung

In den Vereinigten Staaten stehen im Wesentlichen drei Strategien im Umgang mit gefährlichen Sexualstraftätern im Vordergrund. Zum einen wird versucht, und diese Entwicklung läuft der in Deutschland im Ansatz parallel, die Sicherung der Allgemeinheit durch eine möglichst lange Inhaftierungszeit zu gewährleisten und darüber hinaus eine zusätzliche, sich an die Haft anschließende Verwahrung gefährlicher, psychisch gestörter Täter zu erreichen. Zu diesem Zweck wurden die Mindeststrafen für Sexualstraftaten bereits bis Mitte der 1990er Jahre in allen Bundesstaaten erheblich angehoben[16] und zudem (auch auf Sexualstraftaten anwendbare) *„three strikes"* Regelungen eingeführt, durch welche die wiederholte Tatbegehung (im Hinblick auf Sexualstraftäter oft nur zweifache) in der Regel bereits zur zwingenden Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Reststrafenaussetzung führte.[17] Zum anderen, und dies stellt den aktuellsten Trend in der amerikanischen Gesetzgebung dar, sollen Sexualstraftaten durch die Einrichtung von Sicherheitszonen in bestimmten räumlichen Bereichen ausgeschlossen werden.

Im Vordergrund stehen soll hier aber die dritte Strategie, die an die Speicherung und Übermittlung von Informationen über Sexualstraftäter an die Allgemeinheit anknüpft. Gesetze, die Straftäter dazu verpflichten, persönliche Daten (insbesondere ihre Adresse zum Zwecke der Lokalisierung) den Polizeibehörden zur zentralen Speicherung zu übermitteln, sind nicht neu in den Vereinigten Staaten. Bereits im Jahr 1944 ermöglichte beispielsweise ein Gesetz im Bundesstaat Kalifornien die Sammlung und Speicherung der Namen und Adressen aller wegen eines Verbrechens verurteilter Personen.[18] Dieses Gesetz wurde allerdings vom Supreme Court 1957 wieder aufgehoben mit der Begründung, es verletze Verfahrensrechte der Betroffenen, da weder eine ausreichende Benachrichtigung über die Registrierungspflicht noch eine Anhörung der Betroffenen vorgesehen war.[19] Nach dieser Entscheidung gingen Bestrebungen der Staaten, vergleichbare Gesetze einzuführen, erst einmal

16 Winick/La Fond, 34 Seton H. L. Rev. 2004, S. 1173 (1174); § 667.61 Cal. Penal Code („Specified sex offenses subject to punishment by incarceration for life"). In dem abschließenden Katalog der Anlasstaten werden neben der Vergewaltigung etwa auch die sog. „Lewd and lascivious acts" genannt, § 667.61 (c) Cal. Penal Code.

17 Einen Überblick über die „three strikes" Gesetzgebung Mitte der 1990er Jahre gibt die vom National Institute of Justice herausgegebene Studie „Three Strikes and you´re out: A review of State Legislation.", abrufbar unter: http://www.ncjrs.gov/pdffiles/165369.pdf (Stand 10/2011).

18 Costigliacci, 46 Fam. Ct. Rev. 2008, S. 180 (182).

19 355 U.S. 225 (1957).

zurück, bis schließlich Anfang der 1990er Jahre das politische Klima und insbesondere die Wahrnehmung von Sexualstraftätern in der Öffentlichkeit sich vollkommen veränderten. Der Bundesstaat Washington setzte 1990 ein Gesetz in Kraft, welches den Polizeibehörden speziell die Speicherung von personenbezogenen Daten verurteilter Sexualstraftäter ermöglichte.[20] Zwischen 1990 und 1994 folgten 37 weitere Staaten diesem Beispiel, in erster Linie ausgelöst durch Aufsehen erregende Sexualverbrechen gegenüber Minderjährigen. Diese Sammlungen waren zunächst ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden zugänglich. Die Entführung des elfjährigen Jacob Wetterling[21] aus Minnesota im Jahre 1989 führte schließlich zum Erlass des *„Jacob Wetterling Crimes against Children and Sexually Violent Offender Registration Act"* von 1994 („Wetterling Act"), der als Rahmengesetz auf Bundesebene alle Bundesstaaten verpflichtete, eine gesetzliche Grundlage für die umfassende Speicherung von personenbezogenen Daten haftentlassener Sexualstraftäter zu schaffen. Das Gesetz wurde zum Anknüpfungspunkt für alle nachfolgenden Regelungen zum verschärften Umgang mit Sexualstraftätern. Bereits in einer frühen Fassung des Gesetzes von Washington sowie auch im Wetterling Act enthalten war die Befugnis der Strafverfolgungsbehörden, die gespeicherten personenbezogenen Informationen an die Öffentlichkeit zu übermitteln, *„(...) when relevant and necessary to protect the public"*.[22] Auf Bundesebene wurde diese Informationsübermittlung zwingend für alle Bundesstaatenregelungen durch die Änderung des Wetterling Acts zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten. Diese weit reichende Verschärfung wurde bekannt unter dem Namen *„Megan´s Law"*, benannt nach Megan Kanka, dem siebenjährigen Opfer eines Sexualmordes durch einen registrierten Sexualstraftäter in New Jersey, der in unmittelbarer Nachbarschaft des Opfers lebte. Aus der soweit im Wetterling Act enthaltenen Kann-Regelung (*„may release relevant information"*) wurde eine Muss-Vorschrift (*„shall release relevant information"*).[23] Bemerkenswert ist die unglaubliche Geschwindigkeit, mit der diese Gesetzesänderung beschlossen wurde, so dauerte es nur 89 Tage, bis der Congress von New Jersey nach einer von 400.000 Personen unterzeichneten Petition die Gesetzesänderung verabschiedete. Im selben Jahr wurde darüber hinaus der sog. *„Pam Lychner Sexual Offender Tracking and Identification Act of 1996"* erlassen, durch den die Rechtsgrundlage zur Einrichtung einer landesweiten Sexualstraftäterdatenbank geschaffen wurde.[24] Ende 1996 hatten schließlich alle Bundesstaaten Gesetze erlassen, die die Registrierung von personenbezoge-

---

20 Winick/La Fond (2003), S. 28; Costigliacci, 46 Fam. Ct. Rev. 2008, S. 180 (182).

21 Der Elfjährige wurde von einem maskierten und bewaffneten Mann entführt. Bis heute konnte die Tat nicht aufgeklärt und keine Leiche gefunden werden. Die Tat wurde (im Nachhinein) in Verbindung gebracht mit einigen Sexualstraftätern, die in der Nähe des Tatorts wohnten. Costigliacci, 46 Fam. Ct. Rev. 2008, S. 180 (183); „The Abduction that changed America", Newsweek, Artikel vom 29.01.2007, S. 54 f; Jacob Wetterling Resource Center, abrufbar unter: www.jwrc.org/ (Stand 10/2011).

22 Vgl. dazu die aktuelle Fassung des Gesetzes von Washington, Wash. Rev. Code 4.24.550(1).

23 42 U.S.C § 14071 (e).

24 42 U.S.C. 14072.

nen Daten von Sexualstraftätern und deren Übermittlung an die Öffentlichkeit vorsahen. Der *„Prosecutoiral Remedies and other Tools to End the Exploitation of Children Today Act"* („PROTECT Act") von 2003 stellte sicher, dass alle Bundesstaaten die gespeicherten Informationen -neben sonstigen Wegen- über das Internet an die Öffentlichkeit übermitteln.[25] Zwölf Jahre nach seinem Inkrafttreten wurde der Wetterling Act schließlich aufgehoben und durch den *„Adam Walsh Child Protection and Safety Act"* von 2006 („Adam Walsh Act") ersetzt, der im Wesentlichen eine Vereinheitlichung der Informationsübermittlung durch die Bundesstaaten sowie eine grundlegende Verschärfung der Regelungen des Wetterling Acts bezweckte, so etwa eine Ausweitung des registrierungspflichtigen Personenkreises.[26]

Diese fast erstaunliche, offenbar immer weiter fortschreitende Ausweitung der Übermittlungsmöglichkeiten an die Allgemeinheit wurde begleitet und wahrscheinlich in hohem Maß forciert durch eine stark emotionalisierte Debatte und Dämonisierung der Täter auf der einen und Personalisierung der Opfer auf der anderen Seite. Wurden vor den 1990er Jahren Sexualstraftäter als *„sexually violent person"* und *„sexual psychopath"* in der öffentlichen und auch parlamentarischen Diskussion bezeichnet, so lösten Begriffe wie *„predator"*, *„beast"*, *„monster"* oder *„human equivalent of toxic waste"* diese neutrale, klinische Terminologie ab.[27] Nicht nur wurden die gesetzlichen Regelungen in den Bundesstaaten selbst oft nach den Opfern benannt, vielmehr wurden sechzehn Opfer von sexuellen Gewaltverbrechen ausdrücklich in die Zweckerklärung des Adam Walsh Act aufgenommen:

> „In order to protect the public from sex offenders and offenders against children, and in response to the vicious attacks by violent predators against the victims listed below, Congress in this Act establishes a comprehensive national system for the registration of those offenders. (...)"[28]

Dieser Erklärung folgt eine Liste der 16 Opfer, die in den vergangenen zwanzig Jahren Opfer von Gewaltverbrechen mit sexuellem Hintergrund geworden sind und deren Geschichte für Aufsehen in den Medien gesorgt hat.

---

25 „The Prosecutorial Remedies and Other Tools to End the Exploitation of Children Today Act", Pub. L. No. 108-21, 117 Stat. 650 (2003). Alle Staaten wurden aufgefordert, bis zum 30. April 2006 die Voraussetzungen für eine eigene Website zu schaffen, auf der Details über die Sexualstraftäter des Staates einsehbar sind.

26 Dieser trat am 27.07.2006 in Kraft, vgl. 42 U.S.C. § 16901 (2006).

27 Logan (2009), S. 95.

28 42 U.S.C. 16901.

1. Kapitel: Sexualkriminalität in den Vereinigten Staaten

A. Überblick über die Straftatbestände der Sexualdelikte

In der föderalistischen Struktur der Vereinigten Staaten steht grundsätzlich den Bundesstaaten die Kompetenz zur Strafgesetzgebung zu. Die Kompetenz des Bundes ist beschränkt auf den Erlass von Strafgesetzen, die erforderlich sind zur Wahrung von Interessen des Bundes, oder aber von Gesetzen, die die Verfolgung von bundesstaatsübergreifender Kriminalität (u.a. Terrorismus, organisiertes Verbrechen) erleichtern. Dies führt dazu, dass in jedem Bundesstaat sowohl das Bundesstrafrecht als auch das Landesstrafrecht parallel zur Anwendung kommen.[29] Auf Bundesebene beinhaltet der 18. Abschnitt des United States Code (U.S.C.) einen Großteil der Bundesstraftaten, einige weitere sind in anderen Abschnitten des U.S.C. verteilt. Auch einige Sexualstraftaten finden sich im 18. Abschnitt, so etwa der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen und Minderjährigen[30], die sexuelle Ausbeutung und der sonstige Missbrauch von Kindern[31] und die Beförderung von Personen zu illegalen Zwecken *(„illegal sexual activity“)*[32]. Darüber hinaus wird im Kapitel 109B des 18. Abschnitts die Nichteinhaltung der Registrierungspflichten von Sexualstraftätern sanktioniert.[33] Seit den 1990er Jahren hat sich das Sexualstrafrecht insgesamt stark gewandelt, dies betrifft insbesondere Neu-Kriminalisierungen (eheliche Vergewaltigung), De-Kriminalisierungen (bestimmte homosexuelle Handlungen) und die Verschärfung der Strafzumessung.

In den Statuten der Bundesstaaten sind meist unter dem Kapitel *„sex offenses“* sehr variantenreiche Deliktstatbestände geregelt, die sich zwischen den Bundesstaaten im Hinblick auf Definition und Struktur nicht unerheblich unterscheiden. Teilweise werden Delikte eingeteilt in Klassen, die unterschiedlich schwere Ausführungsweisen umfassen. Exemplarisch soll hier kurz auf zwei Beispiele der Vergewaltigung eingegangen werden. So enthält etwa der New York Penal Code die Vergewaltigung ersten, zweiten und dritten Grades, wobei im ersten Grad[34] der Geschlechtsverkehr *(„sexual intercourse“)*[35] er-

29 Low, S. 62.
30 Title 18, Chapter 109A, §§ 2241 ff. U.S.C.
31 Title 18, Chapter 110, §§ 2251 ff. U.S.C.
32 Title 18, Chapter 117, §§ 2421 ff. U.S.C.
33 Vgl. Title 18, Chapter 109B, § 2250 U.S.C. Bei einer Nichteinhaltung der Registrierungs- und Benachrichtigungspflichten („notification“) kann eine Höchstfreiheitsstrafe von zehn Jahren oder aber eine Geldstrafe verhängt werden.
34 NY CLS Penal § 130.35 (Rape in the first degree).

fasst wird, welcher unter Ausübung von Zwang gegen den Willen des Opfers (1) oder zum Nachteil von Personen vorgenommen wird, die aufgrund physisch hilfloser Lage nicht imstande sind, in die Handlung einzuwilligen (2), oder zum Nachteil von Personen, die jünger sind als elf Jahre (3) oder aber jünger als dreizehn Jahre (bei mindestens achtzehn Jahre altem Täter) (4). In einem solchen Fall wird die Tat als „*class B felony*" und damit als Verbrechen der Klasse B bezeichnet und führt zu einer Mindestfreiheitsstrafe von 3 und einer Höchstfreiheitsstrafe von 25 Jahren.[36] Im zweiten Grad[37] und damit einem Verbrechen der Klasse D (Mindestfreiheitsstrafe von drei und Höchstfreiheitsstrafe von sieben Jahren) werden Täter erfasst, die eine Vergewaltigung zum Nachteil von Personen unter 15 Jahren oder zum Nachteil von Personen begehen, die aufgrund ihrer psychischen Verfassung nicht in der Lage sind, wirksam in die Handlung einzuwilligen. Letztlich erfasst der dritte Grad[38] Taten, die zum einen von mindestens 21 Jahre alten Tätern gegenüber Opfern begangen werden, die jünger sind als siebzehn (hier ist kein Handeln gegen den Willen des Opfers nötig), oder aber zum anderen zum Nachteil von Opfern, die nicht in die Tat eingewilligt haben oder einwilligen konnten (Fälle, die nicht von Klasse eins und zwei erfasst werden). Diese Taten werden als Verbrechen der Klasse E bezeichnet (Mindestfreiheitsstrafe drei und Höchstfreiheitsstrafe vier Jahre). Im Gegensatz dazu enthält der Penal Code von Kalifornien kein solches Klassifizierungssystem, sondern einen einheitlichen Tatbestand der Vergewaltigung, in welchem die tatbestandlichen Voraussetzungen und Ausführungsweisen sehr detailliert umschrieben werden. Neben der Begehung der Tathandlung zum Nachteil von aus physischen oder psychischen Gründen nicht einwilligungsfähigen Personen unterfällt unter anderem etwa auch der durch das Vorspiegeln der Ehegatteneigenschaft durch Täuschung oder Verschleierung herbeigeführte Geschlechtsverkehr[39] oder aber die Begehung durch das Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels für das Opfer oder eine dritte Person unter den Tatbestand. Die Strafandrohung für die Vergewaltigung sieht vor, dass der Richter in allen Fällen der Vergewaltigung eine Freiheitsstrafe von entweder drei, sechs oder acht Jahren verhängt.[40] Im Gegensatz zum Tatbestand der Vergewaltigung in New York ist in Kalifornien

---

35 Definiert wird der Begriff des „sexual intercourse" wie folgt: "Sexual intercourse has its ordinary meaning and occurs upon any penetration, however slight." NY CLS Penal § 130.00 (Definitions).

36 Vgl. NY CLS Penal § 70.00 (2)(b). Grundsätzlich unterscheidet der New York Penal Code zwischen zwei Klassen an Verbrechen (felony) („class A" bis „class B" felony) und drei Klassen an Vergehen (misdemeanor) („class A", „class B" und „unclassified" misdemeanor); NY CLS Penal § 55.05.

37 NY CLS Penal § 130.30 (Rape in the second degree).

38 NY CLS Penal § 130.25 (Rape in the third degree).

39 So lautet Cal. Pen. Code, § 261: „Rape is an act of sexual intercourse accomplished with a person not the spouse of the perpetrator, under any of the following circumstances: (...) (5) Where a person submits under the belief that the person committing the act is the victim's spouse, and this belief is induced by any artifice, pretense, or concealment practiced by the accused, with intent to induce the belief."

40 Vgl. Cal. Pen. Code, § 264: „Rape, as defined in Section 261 or 262, is punishable by imprisonment in the state prison for three, six, or eight years."

die Tatbegehung zum Nachteil von Minderjährigen nicht von der Vergewaltigung erfasst, sondern in einem eigenen Tatbestand ausgewiesen.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen bzw. tatbestandlichen Ausführungsweisen und vor allem Begrifflichkeiten in den jeweiligen Gesetzen der Bundesstaaten soll nachfolgend ein Überblick über die Elemente der Sexualstraftatbestände gegeben werden, die in der Mehrzahl der Bundesstaaten übereinstimmen. Um Ungenauigkeiten durch die deutsche Übersetzung zu vermeiden, werden in den nachfolgenden Erörterungen entweder nur die englischen Begriffe verwendet oder aber diese parallel zitiert.

„*(Forcible) Rape*" (Vergewaltigung) bedeutet den (gewaltsam) erzwungenen Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person (geschlechtsneutral) gegen deren Willen oder aber im Fall von fehlender Einwilligungsfähigkeit aus psychischen oder physischen Gründen. Bis in die 1990er Jahre konnte die Vergewaltigung nach den Statuten vieler Staaten nur zum Nachteil von weiblichen Opfern begangen werden.[41] In zahlreichen Statuten werden statt der Bezeichnung „*rape*" die Begriffe „*unlawful sexual intercourse*", „*sexual assault*" oder „*sexual battery*" verwendet.

„*Statutory Rape*" (Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen): Der Straftatbestand des „*Statutory Rape*" knüpft allein an das Alter von Täter und Opfer an. Unter diesem Begriff wird der einvernehmliche Geschlechtsverkehr mit einem Minderjährigen erfasst, der ohne jede Art der Zwangs- oder Gewaltanwendung durchgeführt wird.[42] Die Minderjährigeneigenschaft („*age of consent*") ist in den Bundesstaaten unterschiedlich definiert, teilweise liegt sie bei vierzehn Jahren, teilweise bei sechzehn oder achtzehn.[43] Die Statuten der meisten Staaten sehen aber Ausnahmevorschriften vor, die im Einzelfall eine Strafbarkeit entfallen lassen. So geben etwa einige Statuten einen genauen Mindestaltersunterschied (z.B. 3 Jahre) vor, der zwischen Täter und Opfer für eine Strafbarkeit gegeben sein muss.

„*Marital Rape*" (Vergewaltigung in der Ehe durch den Ehemann) ist in den meisten Bundesstaaten als gesonderter Tatbestand ausgewiesen und wurde meist privilegiert behandelt. Nebraska stellte den Tatbestand 1975 als erster Staat unter Strafe, bis 1993 folgten alle anderen Bundesstaaten.[44] Heute ist die Privilegierung nur noch in einigen Staaten vorhanden[45], das entsprechende Verhalten wird in der Regel vom allgemeinen Vergewaltigungstatbestand erfasst.

---

41 Black´s Law Dictionnary („rape"), S. 1288.
42 Vgl. beispielsweise Cal. Pen. Code, § 264.5 (Unlawful sexual intercourse with a minor) für Kalifornien oder O.C.G.A. § 16-6-3 (Statutory Rape) für Georgia.
43 Vgl. dazu Sohn, S. 9.
44 Gaensslen, S. 112.
45 Vgl. beispielsweise Cal. Pen. Code, § 262 (Spousal Rape).

„*Child molestation*" (Sexueller Missbrauch von Kindern): Unter diesem (Sammel-) Begriff werden in der Regel sowohl die unter Gewaltanwendung durchgeführte sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung von Kindern erfasst. Darüber hinaus werden aber auch der ohne Gewalt- oder Zwangswirkung einvernehmlich vorgenommene Geschlechtsverkehr oder andere Arten des sexuellen Kontakts mit Kindern unter 14 Jahren erfasst („*any indecent or sexual activity on, involving or surrounding a child*").[46]

„*(Forcible) Sodomy*" (Sodomie) bedeutet den (gewaltsamen) analen oder oralen Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person gegen deren Willen, oder aber im Fall von fehlender Einwilligungsfähigkeit aus psychischen oder physischen Gründen oder aber aufgrund des jugendlichen Alters des Opfers. Darüber hinaus erfasst der Tatbestand auch entsprechende Tatbestandshandlungen gegenüber/mit Tieren. In erster Linie wurden durch die Sodomietatbestände homosexuelle Handlungen erfasst. Bis 2002 hatten bereits 36 Staaten ihre Sodomiegesetze aufgehoben, in der Entscheidung Lawrence vs. Texas[47] erklärte der Supreme Court letztlich die unter Strafestellung entsprechender Handlungen zwischen hetero- und homosexuellen Erwachsenen für verfassungswidrig.

„*(Forcible) Fondling*" (aufgezwungene/abgenötigte Zärtlichkeiten) bedeutet das Berühren der privaten Körperteile einer anderen Person zur Befriedigung des Geschlechtstriebs gegen deren Willen oder aber im Fall von fehlender Einwilligungsfähigkeit aus psychischen oder physischen Gründen oder aber aufgrund des jugendlichen Alters des Opfers.[48]

„*Incest*" (Inzest) ist der (nicht gewaltsam erzwungene) Geschlechtsverkehr zwischen Personen, denen nach Maßgabe der geltenden familienrechtlichen Vorschriften die Eingehung der Ehe untersagt ist.[49]

„*Sexual Assault*" (Sexueller Übergriff/Angriff) wird meist als Oberbegriff für sämtliche gegen den Willen des Opfers vorgenommenen (nicht notwendig gewaltsamen) sexuellen Angriffe mit Ausnahme der Vergewaltigung (es sei denn, die Vergewaltigung ist nicht gesondert geregelt) verwendet.

„*Indecent Liberties*" (Unangebrachte/unpassende Freizügigkeiten) wird meist nur zu Lasten von Kindern unter Strafe gestellt. Erfasst ist jedes unpassende Verhalten mit sexuellem Bezug.[50]

---

46 Black´s Law Dictionnary „Child Molestation", S. 1026. Vgl zum Beispiel O.C.G.A. § 16-6-4 (Child Molestation) und O.C.G.A § 16-6-5 (Enticing a child for indecent purposes) für Georgia.
47 Lawrence v. Texas, 539 U.S. 558 (2003).
48 Vgl. z.B. für Kansas K.S.A. § 21-3503, der Tatbestand der „Indecent Liberties with a Child" erfasst auch das fondling.
49 Vgl. z.B. für South Carolina S.C. Code Ann. § 16-15-20 (Incest).
50 Vgl. für Kansas K.S.A. § 21-3503 (Indecent Liberties with a Child).

„*Indecent Exposure*“ (Exhibitionismus) erfasst das Zurschaustellen der eigenen Genitalien in dem Bewusstsein, dass diese Handlung von einer anderen Person wahrgenommen wird und diese dadurch verängstigt, verärgert oder beleidigt wird.[51]

B. Umfang der Sexualkriminalität

In den Vereinigten Staaten werden hauptsächlich zwei Statistiken herangezogen zur Ermittlung genauer Angaben zum Gesamtbild der Kriminalität: zum einen der Uniform Crime Report (UCR), welcher vom Federal Bureau of Investigation (FBI) geführt und jährlich aktualisiert wird, und zum anderen der National Crime Victimization Survey (NCVS), welcher vom Bureau of Justice Statistics herausgegeben wird. Beide Statistiken verfolgen grundsätzlich unterschiedliche Ziele und nutzen voneinander abweichende Methoden.

I. Der Uniform Crime Report

Im UCR[52] werden seit dem Jahr 1929 Angaben zu allen angezeigten Straftaten der folgenden Delikte gesammelt: Mord/Totschlag, Vergewaltigung (rape)[53], schwere Nötigung, Raub, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Kraftfahrzeugdiebstahl und Brandstiftung. Diese Delikte sind im ersten Teil (I) des Reports aufgelistet. In einem zweiten Teil (II) werden Informationen zu Verhaftungen zu weiteren Delikten gesammelt, die nicht bereits in Teil I genannt sind. Hierunter fallen weitere Sexualstraftaten, die allerdings nicht weiter in unterschiedliche Delikte untergliedert, sondern lediglich wie folgt umschrieben sind:

> „Sex offenses (except forcible rape, prostitution, and commercialized vice): Offenses against chastity, common decency, morals, and the like. Incest, indecent exposure, and statutory rape are included. Attempts are included.“[54]

Die Fälle werden absolut per 100.000 Einwohner erfasst. Diese Statistik ist in etwa mit der vom Bundeskriminalamt jährlich herausgegebenen Polizeilichen Kriminalstatistik in Deutschland vergleichbar und soll den Strafverfolgungsbehörden zuverlässige Daten über die Kriminalitätsentwicklung liefern. Seit 2004 wird das System des UCR ergänzt durch das National Incident Based Reporting System (NIBRS), welches im Gegensatz zum UCR Angaben zu insge-

51 Vgl. für South Carolina S.C. Code Ann. § 16-15-130 (Indecent Exposure).
52 Abrufbar unter http://www.fbi.gov/ucr/ucr.htm (Stand 10/2011).
53 Die Vergewaltigung wird im UCR folgendermaßen definiert: „Forcible rape, as defined in the Program, is the carnal knowledge of a female forcibly and against her will. Assaults or attempts to commit rape by force or threat of force are also included; however, statutory rape (without force) and other sex offenses are excluded.“ Abrufbar unter: http://www.fbi.gov/ucr/Cius_97/95CRIME/95crime2.pdf (Stand 10/2011).
54 http://www.fbi.gov/ucr/cius2007/about/offense_definitions.html (Stand 10/2011).

samt 46 Straftaten (sog. A-Offenses)[55], gegliedert in 22 Straftatengruppen, erfasst. Erfasst werden detaillierte Informationen u.a. über die Tat, den Täter und das Opfer.[56] Sexualstraftaten werden hier in zwei Gruppen getrennt: zum einen die unter Zwang bzw. Gewaltanwendung durchgeführte Vergewaltigung (forcible rape), Sodomie, der sexuelle Angriff (sexual assault) und das sog. „*forcible fondling*", und zum anderen die ohne Gewaltanwendung durchgeführte Vergewaltigung (rape) sowie Inzest. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind noch nicht alle Bundesstaaten dazu übergegangen, die im Rahmen des NIBR Systems erforderlichen Daten zu erheben und entsprechend an das FBI weiterzuleiten, so dass hier in erster Linie auf die (eingeschränkten) Angaben des UCR zurückgegriffen werden muss.

II. Der National Crime Victimization Survey

Im Gegensatz dazu werden im NCVS[57] die Viktimisierungen in absoluten Zahlen bezogen auf 1000 Einwohner erfasst. Diese Statistik soll in erster Linie Angaben liefern zu unangezeigten Straftaten sowie Charakteristika von Opfern und Tätern, die sich nicht aus dem UCR ergeben. Sie beruht auf Informationen, die zweimal jährlich durch das U.S. Census Bureau mittels persönlicher Befragungen von ca. 42.000 Haushalten (ca. 75.000 Personen von mehr als zwölf Jahren) erhoben werden. Gefragt wird nach Informationen über Straftaten (angezeigt und nicht angezeigt), denen die Befragten zum Opfer gefallen sind. Erfasst werden Angaben zur Tat (so u.a. Ort, Datum, Waffeneinsatz, Art der Verletzung) und über das Opfer selbst (Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Familienstand, Einkommen, Bildungsniveau, Gründe für die (nicht-) Anzeige der Tat). Grundsätzlich erfasst werden von dieser Statistik aber nur Angaben zu den folgenden Delikten: Vergewaltigung (rape), sexueller Angriff (sexual assault), Raub, Nötigung, Hausdiebstahl, Diebstahl und Kraftfahrzeugdiebstahl.

III. Ergebnis

Größtes Problem der genannten Statistiken ist, dass sie für den Bereich der Sexualstraftaten nicht alle Deliktstypen erfassen bzw. diese nicht gesondert ausweisen. So lassen sich aus dem UCR keine detaillierten Angaben zu den als „*sexual assault*" ausgewiesenen Taten entnehmen, keine der Statistiken beinhaltet gesondert ausgewiesene Informationen zum Kindesmissbrauch

55 Über 11 weitere Straftaten wird lediglich die Information der Verhaftung gesammelt (sog. B-Offenses).
56 Vgl. zu den Einzelheiten der zu erfassenden Daten http://www.fbi.gov/ucr/handbook /ucrhandbook04.pdf (Stand 10/2011).
57 Abrufbar unter http://bjs.ojp.usdoj.gov/ (Stand 10/2011).

(child molestation). Darüber hinaus enthält etwa der UCR keine Angaben zu Vergewaltigungen (rape) durch weibliche Täter gegenüber männlichen Opfern, was jedoch vom NCVS und auch vom NIBRS erfasst wird. Untersuchungen haben gezeigt, dass ca. 10% der berichteten Vergewaltigungen nicht der Definition des UCR entsprechen, sondern zum Nachteil von männlichen Opfern (8,7%) und von weiblichen Tätern (0,2%) begangen werden.[58] Die Statistiken liefern insoweit nur ein ungefähres Bild über den Umfang der Sexualkriminalität in den Vereinigten Staaten.

Legt man die genannten Statistiken zugrunde, ergibt sich folgendes Bild: Der UCR weist nach einem Anstieg bis 1992 eine im Anschluss recht konstant leicht abnehmende Rate an Vergewaltigungen (forcible rape) unter Anwendung von Zwang bzw. Gewalt aus (einschließlich Versuche). Im Jahre 1991 machte die Straftat mit 109.062 bekannt gewordenen Fällen noch einen Anteil von 42,8 (pro 100.000 Einwohner) und 5,6 % an der Gewaltkriminalität insgesamt aus. Im Jahr 2000 betrug die Zahl der bekannt gewordenen Fälle nur noch 90.178 mit einem Anteil von 32,0 und im Jahr 2008 89.000 bei einem Anteil von 29,3. Die jeweiligen Anteile an der Gesamtzahl der im Bereich Gewaltkriminalität bekannt gewordenen Fälle sind von 6,3 % im Jahr 2000 auf 6,4 % im Jahr 2008 leicht gestiegen. Die grundsätzlich abnehmende Tendenz der Häufigkeit von Sexualdelikten lässt sich auch im Hinblick auf die Verhaftungsraten für die im Teil II des Uniform Crime Report genannten sonstigen Sexualdelikte erkennen: Gab es im Jahr 1997 noch 101.900 Verhaftungen in dieser Kategorie, so sank diese Zahl kontinuierlich über 90.913 im Jahr 2004 bis zu 79.914 im Jahr 2008. Im Vergleich dazu lag die Rate der Verhaftungen bei Diebstahlsdelikten bei 1.266.706, Betäubungsmitteldelikten bei 1.702.537 und schweren Nötigungsdelikten bei 429.969.[59]

Vergleicht man diese Angaben mit den Ergebnissen der Opferbefragungen, so zeigt sich dort ein gleichlaufendes Ergebnis.[60] Hier lässt sich ebenfalls ein grundsätzlicher Rückgang der Gewaltkriminalität, und von dieser Deliktsgruppe umfasst, auch der Vergewaltigung (rape) und des sexuellen Angriffs (sexual assault) feststellen. Diese werden allerdings gemeinsam ausgewiesen, so dass sich das Ergebnis im Hinblick auf die einzelnen Delikte nicht genau entnehmen lässt. Wurden im Jahr 1996 noch 291.820 Taten nach Durchführung der Befragungen registriert, welche einen Anteil von 3,5 % an der Gesamtzahl der angegebenen Gewaltdelikte ausmachten, so ist diese Zahl bereits im Jahr 2000 auf 256.770 (bei einem Anteil von 4,4 % an der Gesamtgewaltkriminalität) gesunken. Bis 2007 hat sich die Zahl weiter auf 248.280 (bei einem Anteil von 5,5 % an der Gesamtgewaltkriminalität) reduziert.

Diese Angaben verdeutlichen, dass die in der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten verbreitete und durch die Medien geschürten Angst vor

---

58 Sohn, S. 12.

59 Vgl. dazu die sog. „Arrest Tables", abrufbar unter http://www.fbi.gov/ucr/cius2008/data/table_29.html (Stand 10/2011).

60 Table 27 (Personal Crimes of Violence), jeweils abrufbar unter http://bjs.ojp.usdoj.gov/ (Stand 10/2011).

schnell ansteigenden Raten an Sexualdelikten nicht begründet ist, da sie nicht mit der Kriminalitätswirklichkeit übereinstimmt. Im Gegenteil sogar zeigt sich die Tendenz einer konsequenten Abnahme von Sexualdelikten seit Mitte der 1990er Jahre, was angesichts der parallelen Ergebnisse beider Statistiken als zuverlässiges Bild erachtet werden muss. Insbesondere die Viktimisierungsbefragungen erlauben bessere Einschätzung des wahren Umfangs der Kriminalität im Bereich der Sexualdelikte, in denen die Anzeigebereitschaft aus verschiedenen Gründen oft sehr gering ist.

C. Legalbewährung von Sexualstraftätern

Die amerikanischen Gesetzgebungsorgane haben zur Rechtfertigung der Registrierungs- und Notifizierungsgesetze meist auf die hohen Rückfallraten von Sexualstraftätern verwiesen. Dies ergibt ein Blick in die Kongressberichte, in denen Studien zitiert werden, die etwa eine Rückfallrate von 74 % für die Tätergruppe der Kindesmisshandler (*child molester*) angeben oder aber davon ausgehen, dass der durchschnittliche Kindesmisshandler 117 Kinder im Laufe seiner kriminellen Karriere misshandelt.[61] Auch in den Statuten der Bundesstaaaten selbst finden sich entsprechende Bezugnahmen, so etwa in der Präambel des „Idaho Sexual Offender Registration Notification and Community Right-to-Know Act“:

> „The legislature finds that sexual offenders present a significant risk of reoffense and that efforts of law enforcement agencies to protect their communities, conduct investigations and quickly apprehend offenders who commit sexual offenses are impaired by the lack of current information available about individuals who have been convicted of sexual offenses who live within their jurisdiction.“[62]

Auch Gerichte haben sich dieser Argumentation angeschlossen und oft recht pauschal auf die hohen Rückfallraten bei Sexualstraftätern im Vergleich zu anderen Tätergruppen verwiesen[63] oder aber als legitimen Zweck der Registrierungs- und Notifizierungsgesetze die Eindämmung der extrem hohen Rückfallgefahr von Sexualstraftätern angeführt[64].

61 So etwa 139 Cong. Rec., H10, 320 Nov. 20 1993; McAlinden, S. 78 f. m.w.N.
62 Idaho Code § 18-8302 (2010); so auch im Statut des Staates Washington: "The legislature finds that sex offenders often pose a high risk of reoffense (...)“, Wash. Rev. Code Ann. 9A.44.130 (2010).
63 So etwa ein kalifornisches Berufungsgericht in der Entscheidung People v. Tate, 210 Cal. Rptr. 117, 119.
64 Vgl. dazu die Entscheidung State v. Noble, 829 P.2d 1217, 1224.

I. Ältere Studien

Tatsächlich aber lassen die Ergebnisse von Rückfallstudien ein nicht so eindeutiges Ergebnis erkennen. Bis Anfang der 1970er Jahre in den Vereinigten Staaten durchgeführte Rückfallstudien ergaben, dass Sexualstraftäter eine deutlich niedrigere Rückfallrate aufwiesen als Täter anderer Straftaten. So legte ein im Jahr 1950 erschienener Bericht der „*New Jersey Commission on the habitual Sex Offender*" eine Rate von nur 7 %, basierend auf einschlägigen Wiederverhaftungen, offen.[65] Die Ergebnisse dieses Berichts prägten über zwanzig Jahre die Auffassungen von Kriminologen zu diesem Thema. Anfang der 1970er Jahre jedoch wurden, angeregt durch Psychiater, die mit der Behandlung von Sexualstraftätern befasst waren, weitere Untersuchungen durchgeführt. Im Rahmen dieser Behandlungen gaben die Probanden an, 2-5 Mal mehr Sexualdelikte (insbesondere Kindesmissbrauch) begangen zu haben, als dies tatsächlich den Strafverfolgungsorganen bekannt geworden war.[66] Eine von Romero und Williams[67] 1985 veröffentlichte Studie ergab, dass die durchschnittliche Rückfallquote (auch gemessen an Wiederverhaftungen) von Sexualstraftätern im Durchschnitt bei 11,3 % lag. Der Untersuchung zugrunde gelegt wurde ein Zeitraum von 10 Jahren. Die Studie differenzierte zwischen den verschiedenen Deliktstypen und stellte eine einschlägige Rückfallrate von 6,2 % bezogen auf Kindesmissbraucher (*child molester*) fest, 10,4 % für die Deliktsgruppe „*sexual assault*" und 20,5 % für Exhibitionisten (*indecent exposure*). Erkenntnisreich ist auch das Ergebnis, dass Probanden der Deliktsgruppe „*sexual assault*" eine erhöhte Tendenz zeigen, sonstige Delikte zu begehen, wohingegen die Exhibitionisten und Kindesmissbraucher eher wegen einschlägiger Sexualdelikte rückfällig werden.

Um die Effektivität der Registrierungsgesetze (der ersten Generation[68]) zu evaluieren, veröffentlichte das kalifornische Justizministerium 1988 eine Rückfallstudie.[69] Ausgehend von 1973 aus dem Strafvollzug in Kalifornien entlassenen Sexualstraftätern wurde festgestellt, dass 19,7 % der Probanden innerhalb des Untersuchungszeitraums von 15 Jahren erneut wegen einer Sexualstraftat verhaftet wurden. Im Gegensatz zu der von Romero/Williams durchgeführten Studie ergaben die Ergebnisse der einzelnen Deliktsgruppen aber, dass die Vergewaltiger mit 25,2 % die höchste Rückfallrate im Gegensatz zu den Exhibitionisten und sonstigen gewaltlosen Sexualdelikten (16,8 %) aufwiesen.

---

65 Bedarf, 83 Ca. Law Review 1995, S. 885 (893), Tappan, S. 314.
66 Groth, 28 Crime and Delinq. 1982, S. 450 (451).
67 Romero/Williams, 49 Fed. Probation 1985, S. 58 (64).
68 Vgl. dazu oben, Erster Teil, Einführung.
69 Lewis, Report to the California State Legislature 1988, S. 1.

II. Studie des Buerau of Justice Statistics von 1989

Eine vom Bureau of Justice Statistics durchgeführte und 1989 veröffentlichte Studie bestätigte hingegen erneut relativ niedrige Rückfallraten. Untersucht wurde die Rate der Wiederverhaftungen von 109.000 in 11 Bundesstaaten im Jahr 1983 entlassenen Straftätern, davon 4 % wegen Vergewaltigung (rape) oder sexuellen Angriffs (sexual assault) verurteilte Sexualstraftäter. Innerhalb des Untersuchungszeitraums von drei Jahren nach Haftentlassung wurden 7,7 % der Vergewaltiger wegen eines neuen Vergewaltigungsdelikts verhaftet.[70] Die Rate der wegen sexueller Angriffs wieder Verurteilten ließ sich nicht genau feststellen, da bei der Wiederverhaftung nicht unterschieden wurde zwischen „*assault*" und „*sexual assault*", mithin also nicht sexuell motivierte Angriffe eingeschlossen wurden. Insgesamt betrug die Rate der Wiederverhaftungen in der Deliktsgruppe „*assault*" 21,9 %.[71] Die Studie ergab darüber hinaus, dass 52 % der Vergewaltiger und 48 % der wegen „*sexual assault*" Verurteilten wegen irgendeiner Straftat erneut verhaftet wurden.

III. Studie des Buerau of Justice Statistics von 2003

Besondere Beachtung verdient die von Bureau of Justice Statistics im Jahr 2003 veröffentlichte Studie mit dem Titel „*Recidivism of Sex Offenders released from prison 1994*"[72]. Im Rahmen dieser bisher umfangreichsten Untersuchung zu den Rückfallraten von Sexualstraftätern in den Vereinigten Staaten wurden 272.111 Straftäter, die aus den Gefängnissen von fünfzehn Bundesstaaten[73] im Jahr 1994 entlassen worden waren, über einen Zeitraum von drei Jahren nach Haftentlassung beobachtet. Es wurden neben Erkenntnissen über die zugrunde gelegte Anlasstat (d.h. die Tat, die zur Verurteilung zu der Freiheitsstrafe geführt hat, aus der der Proband 1994 entlassen worden ist) dieser vorausgegangene Verurteilungen mit in die Auswertung der Studie einbezogen. Die Gesamtzahl der Probanden stellte ca. zwei Drittel aller im Jahr 1994 in den Vereinigten Staaten aus dem Strafvollzug entlassenen Personen dar. Unter der Tätergruppe (gesamt) befanden sich 9.691 (3,6%) männliche Sexualstraftäter. Sie hatten im Durchschnitt 3,5 Jahre von durchschnittlichen 8 Jahren verhängter Freiheitsstrafe verbüßt. Im Einzelnen wurde die Rückfälligkeit im Hinblick auf die folgenden (sich teilweise überschneidenden) Delikte untersucht: Vergewaltigung „*rape*" (3.115 Täter), sexueller Angriff „*sexual assault*" (6.576 Täter), Kindesmisshandlung „*child molestation*" (4.295 Täter) und

---

70 Beck/Shipley (Recidivism 1989), S. 6, Abbildung 9.
71 Beck/Shipley (Recidivism 1989), .a.a.O.
72 Langan/Schmitt/Durose (Recidivism 2003).
73 Arizona, Maryland, North Carolina, California, Michigan, Ohio, Delaware, Minnesota, Oregon, Florida, New Jersey, Texas, Illinois, New York und Virginia.

den strafbewährten Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen, „*statutory rape*“ (443 Täter)[74]. Im Hinblick auf den Begriff des Rückfalls hat die Studie differenziert zwischen erneuten Verhaftungen, Verurteilungen und Inhaftierungen, wobei im Folgenden nur auf die Verhaftungen und Verurteilungen eingegangen werden soll.

Die Studie kam zu folgenden Ergebnissen: Im Vergleich zu Probanden, die wegen sonstiger Delikte verurteilt worden waren, zeigten die Sexualstraftäterprobanden eine niedrigere Rückfallrate in Bezug auf erneute Verhaftungen (wegen aller Delikte einschließlich Sexualstraftaten): die Rückfallrate lag bei 43 % (4,163 von 9,691 entlassenen Sexualstraftätern) im Gegensatz zu 68 % (179.391 von 262.420) der Täter sonstiger Delikte[75]. Bereits innerhalb der ersten 12 Monate nach Haftentlassung wurden 40 % aller neuen Sexualstraftaten begangen. Von der Gruppe der Vergewaltiger waren 14,6 % bereits vor der Anlasstat wegen (irgend)einer Sexualstraftat verurteilt worden, 4,6 % wegen einer Tat zum Nachteil von Kindern. In der Gruppe der sexuellen Angriffsdelikte ergaben die Ergebnisse vergleichbare Werte: 13,5 % waren wegen (irgend)einer Sexualstraftat und 5,2 % wegen einer Tat zum Nachteil von Kindern bereits in der Vergangenheit verurteilt worden.[76] Weitaus höher lagen die Verurteilungsraten beider Tätergruppen im Hinblick auf die Begehung sonstiger Straftaten vor der Anlasstat: 62,9 % der Vergewaltiger und 56,2 % der sexuellen Angriffstäter sind bereits vor der Anlasstat wegen sonstiger Straftaten verurteilt worden.[77] Am Ende des dreijährigen Untersuchungszeitraums nach Entlassung der Probanden 1994 ließen die wegen des sexuellen Angriffs vorbelasteten Probanden die höchste Rückfallrate erkennen. Von insgesamt 6.576 Probanden dieser Deliktsgruppe wurden 326 (5,5 %) erneut verhaftet und 243 (3,7 %) verurteilt wegen der Begehung einer Vergewaltigung bzw. eines sexuellen Angriffs. Eine genauere Differenzierung nach diesen beiden Deliktsgruppen im Hinblick auf Verurteilungen lässt die Studie leider vermissen. Im Hinblick auf die Vergewaltigung ergibt sich ein ähnliches Ergebnis: Von den Probanden dieser Gruppe (3.115 insgesamt) wurden 155 (5,0 %) wegen der Begehung einer weiteren Vergewaltigung oder eines sexuellen Angriffs verhaftet und 100 (3,2 %) dementsprechend erneut verurteilt.[78] Im Gegensatz dazu lag in diesen Tätergruppen die Rate der Wiederverhaftungen wegen sonstiger Delikte für Vergewaltiger bei 46,0 % und für sexuelle Angriffstäter bei 41,5 %.[79]

---

74 Langan/Schmitt/Durose (Recidivism 2003), S. 1. Die die Gesamtzahl der Sexualstraftäter Probanden übersteigenden Zahlen ergeben sich daraus, dass einige Täter wegen mehrerer Delikte zugleich verurteilt und inhaftiert waren.

75 An sonstigen Delikten wurden von der Studie erfasst: Tötungsdelikte, Raub, Nötigung, Betrug, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Kraftfahrzeugdiebstahl, Straftaten gegen Betäubungsmitteltatbestände und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, vgl. dazu Langan/Schmitt/Durose (Recidivism 2003) S. 32, Abbildung 41.

76 Langan/Schmitt/Durose (Recidivism 2003), S. 11, Abbildung 5.

77 Langan/Schmitt/Durose (Recidivism 2003), S. 11, Abbildung 5.

78 Langan/Schmitt/Durose (Recidivism 2003), S. 24, Abbildung 21.

79 Langan/Schmitt/Durose (Recidivism 2003), S. 34, Abbildung 41.

In der Gruppe der Kindesmissbraucher sind 11,9 % bereits wegen irgendeiner Sexualstraftat und davon 7,3 % wegen einer Straftat zum Nachteil von Kindern verurteilt worden. Die Rate der Vorverurteilungen wegen sonstiger Straftaten war in dieser Gruppe zahlenmäßig mit nur 54,6 % etwas geringer als bei den beiden zuvor genannten Deliktsgruppen. Im Gegensatz dazu war die Rate der Vorverurteilungen wegen irgendeiner Sexualstraftat bei den „*statutory rapists*" mit 21,2 % fast doppelt so hoch, ebenso lag die Rate der Verurteilungen wegen Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern erhöht bei 11,5 %.[80] Vergleichbar mit den Vergewaltigern und den sexuellen Angriffstätern waren die Probanden dieser beiden Gruppen, zu 54,6 % (Kindesmissbraucher) und zu 64,6 % („*statutory rapists*"), wegen sonstiger Delikte in der Vergangenheit verurteilt worden. Nach Abschluss des Untersuchungszeitraums der Studie konnte festgestellt werden, dass 221 Probanden der Gruppe der Kindesmissbraucher (5,1 %) und 22 Probanden (5,0 %) der „*statutory rapists*" wegen einer Vergewaltigung oder sonstigen sexuellen Angriffs erneut verhaftet wurden. Eine einschlägige Rückfälligkeit genau im Hinblick auf die Begehung der Anlasstaten konnte aufgrund fehlenden Datenmaterials nicht gemessen werden. Aus ersterer Gruppe wurden schließlich 150 (3,5 %) wieder verurteilt und aus letzterer Gruppe 16 Probanden (3,6 %). Die Gruppe der „*statutory rapists*" ließ mit 49,0 % die insgesamt höchste Wiederverhaftungsrate bezüglich der Begehung von sonstigen Straftaten erkennen, die Kindesmisshandler mit 39,4 % die geringste.[81]

IV. Ergebnis

Die Auswertung der Ergebnisse der Studien lässt folgende Schlussfolgerungen zu: Die Festlegung einer Art tragfähiger Basisrate für den Rückfall von Sexualstraftätern lässt sich anhand der erläuterten Studien nicht vornehmen. Die These, dass Sexualstraftäter in viel stärkerem Maß als Täter anderer Straftaten rückfällig werden, kann angesichts der erörterten Studien nicht aufrecht erhalten bleiben. Den umfassenden Studien des Bureau of Justice Statistics zufolge[82] weisen die Vergewaltiger zum Beispiel im Vergleich mit anderen Deliktsgruppen die niedrigste einschlägige Rückfallquote auf (7,7 % bzw. 5,5 %). Einzig die Rate der Wiederverhaftungen wegen Tötungsdelikten liegt mit 6,6 % noch unterhalb dieses Wertes. Die Wiederverhaftungsquoten bei den Eigentumsdelikten sind dagegen erheblich höher, so ergibt sich für den Diebstahl eine Quote von 33,5%, den Einbruchdiebstahl 31,9% und für den Raub 19,6%. Auch die Nötigung (21,9%) und die Betäubungsmitteldelikte

80 Langan/Schmitt/Durose (Recidivism 2003), S. 12, Abbildung 6.
81 Langan/Schmitt/Durose (Recidivism 2003), S. 24, Abbildung 22.
82 Beck/Shipley (Recidivism 1989), a.a.O. Langan/Schmitt/Durose (Recidivism 2003), a.a.O.